

h. XI. 7. QK. XI, 2 X 1879857

II l  
170

# Gewissens Spiegel :

Aller Eigennütigen

Käuffer vnd Verkäuffer.

Darinn erörtert vnd erkläret werden  
Diese Drey andere Fragen:

Ob einem Erbarn Christen wol anstehe / der  
heutige Außverkauf vnd Vorkauff / Vnnd  
obs gewissenhaffte Oberkeit ha-  
be zu zulassen?

—(O)—

Auß dem Anlügen der Armen gemerckt / gestellt /  
vnd geschrieben

Durch

M. TOBIAM HENCKELIUM  
HALBERSTADIENS. Pastoren daselbst /  
zu S. PAULI



Erstlich gedruckt zu Halberstadt bey  
Arnoldo Koten / Anno 1621.



PSALM. 94. vers. 15.

Recht muß doch Recht bleiben / Und  
dem werden alle fromme Herzen  
zufallen.



we  
ach  
au  
ab  
gr  
fol  
ni  
de  
  
no  
  
fe  
ha  
G  
no  
ge  
au  
ge





ΣΤΝ ΘΕΩ



**B**wol (negst vnser Sünd) die höchste vnd gewaltsambste Ursache / war<sup>z</sup> umb heutiges Tages an diesen Orten alles so tehwer / ist / das newe / vnrichtige / lose / leichtfertige lumpen Geld / welches die Handelpleute draussen nur den dritten theil so gut achten / als die alte / richtige / gute / schwere Münz / Darumb auch ihre Wahren / so viel höher / steigern; Die Geldhändler aber vnd Münzer dieses Orts / weil sie des Drecks + ohn grosse mühe / viel haben / auch nicht groß achten / sondern auff's tolleste außgeben / vnd andere vbersehen: Aus welchem dann nichts anders folgen kan / als je geringer die Münzen werden / das je tewer alles folgen muß.

Jedoch / so helffen mercklich diese Tewrung noch vermehren:

Erstlich / die grosse Bosheit etlicher Verkauf<sup>er</sup> / welche ihres eigen nutzens halben / die Wahren / so zur erhaltung Menschliches Lebens nötig sind / (als Korn / Flachs / Speck / Lein / Del / Federn etc.) entweder zurück halten / vnd noch nicht los schlagen wollen / daher sie / wegen mangelung / gesteigert werden: Oder den Einheimischen entziehen / vnd außershalb den Fremden verkäuffen / daher das andere höher gehalten wird: Oder entlich selbst steigern vnd feil bieten nach

H ij

ihrem

EXOR.  
DIVM.Causa quidem hodie  
næ caritatis  
principalis  
est Injusticia  
rei moneta  
lis;

(ut dictum)

Iuvant ta  
men eam in  
signiter:i. Malitia  
Vendenti-  
um.Contra  
quod Prov.  
II. 26.Ad Exempl.  
Amos 5. II.

Ier. 9. 5. 6

ihrem gefallen / sprechend vnter sich : Will vns dieses einer abkauffen / welchs er nicht kan entrahten / so soll er vns wol pfeiffen / wie wir wollen. Daraus denn folget / wollen wir / das vns / was noch da ist / nit werde enkogen / wir so thewr bezahlen müssen / wie die Verkäufer heischen.

2. Avaritia  
EmentiumExemplo.  
Ezech. 22.  
12.

Ier. 5. 26. 27

Sap. 15. 12.

Darnach der vnersätliche Geiz etlicher Käufer / welche entweder mit anderer Leut vor außgethanem Gelde / oder mit ihrem vnrecht zusamb gebrachten losen lumpen Gelde / oder endlich auff vorbewust gewisses Gewinstes / zum dickesten die nothwendigen Bahren draussen / ehe sie zu Markt kömnen / oder / ehe ihrer andere fähig werden / Ja wol offemals Nothtürfftigen / auß den Händen kauffen : Nicht zwar ihrer Nothtürfft halben / oder den Armen / sonderlich zur Zeit der Noth / davon zulassen / sondern entweder weg zuschiecken / oder auch wol hie allein den Frembden zu verkauffen / vnd also ihren eigen Nutz dadurch zu suchen. Daraus dann abermals folget / wollen wir / das das hinterstellige nicht auch den Verkäufern in die Hände komme / so müssen wir darlegen / wie viel der Verkäufer haben will.

3. Negligen  
tia Magistra  
rium.

Sap. 6. 5.

Psal. 58. 3.

Endlich / die vnverantwortliche Nachlässigkeit der Obrigkeiten / welche dieses / sonder allen Zweifel / wol wissen / aber nicht tadeln / straffen / oder ernstlich verbieten / da der Eigennutz der Verkäufer vnd Käufer / so weit es die billigkeit erfodert / abgeschafft / vnd der Armen / vbersehenen / vnd vntergedrückten Nebengliedmassen scufften vnd wehklagen abgewendet würden / sondern sehen durch die Singer (wo sie sich nicht eintheilß desselben verkürzten Wesens wol selbst theilhaftig machen) vnd lassens also ungehindert hinpassiren.

rens Daraus dann folget/das die Bosheit der Verkäufer/  
vnd Geiz der Käufer von tag zu tage grösser werde.

Wenn dann keine wolfeilere Zeit zu hoffen/ so  
lang dieses bleibet/Nach Jennes Reimen.

Außverkauf vnd Vorkauff/  
Böser Münzen freyer lauff/  
Fressn die Armen alle auff.

Pfal. 10. v. 2.

Acommo-  
modatio ad  
propositū.  
Klag Rei-  
men.

Ihrer wenig aber vermercken/ das sie solches ohn vbel-  
stand nicht solten können verüben/ich wil geschweigen/das sie  
ihr Gewissen deswegen solten verletzen; Vnd gleichwol vns  
eigentlich zustehet/die Gewissen zu informiren/ Als  
wird/verhoffentlich/mir nicht sinistrè außgelegt werden/wie  
ich newlich habe geschrieben von der Einführung der losen  
vnrichtigen Münzen/das ich auch gleicher gestalt jeso frage  
vnd discurre.

2. Cor. 4. 2.

2. Tim 4. 2.

Ecclef 9. 10.

Propositio.

Ob dann auch einem Erbaren Christen wol anste-  
he/der heutige Außverkauf vnd Vork-  
kauff/vnd obs gewissenhafte Oberkeit habe  
zuzulassen.

Auß welcher Haupt-Proposition, verstanden wird/das  
alhie auch sonderlich dreyerley gefraget werden.

In qua

Ob einem Christen wol anstehe / die Wahren/ deren sein  
Nächst benötigt/ Fremdden zuverkauffen?

Quæstiones  
tres.

Ob einem auffrichtigen Biederman wol anstehe / die art  
des heutigen Vorkauffss zutreiben? Vnd /

Ob gewissenhafte Oberkeit es habe zuzulassen?  
Von allen dreyen wollen wir reden durch Gottes Gnade.

equibus.

A. iij.

Die

Die erste Frage lautet also:

Ob einem Erbaren Christen wol anstehe / die Wahren / so sein Nächster benötiget / Fremdden zuverkauffen?

Quaestio prima. Andeceat omnem annonam exteris vendere? Cuius confid: 1. Occasio. Executiatur hic practica. 2. Praeparatio. Nonquaeritur hic: 1. Althus in Polit. cap. 2 num. 35. Dig. lib 1. tit. 1. de iust & iur. leg. 3. 2. Petr. Greg. de Republ. lib. 4. cap. 7 Keckerm. in Polit. cap. 14. pag. 246.

**N**eranzweiffelen irer gar wenig / (verstehe vnter denen / so dieses Werck treiben) Inziehen iren Neben Christen ihre Wahren nach gefallen / vnd verkauffen sie Aufferhalb vnd Fremdden / wenn / wo / wem / vnd wie es ihnen gut düncket / in diesen Gedancken stehend: Diß Gut ist mein / solte ich nicht macht haben dasselbe zuverkauffen / wo / vnd wem ich wolte?

Auff das wir nun hierauff gründliche antwort geben / ist zuvörderst zuwissen / das alhie die Frag nicht sey: (1.) Ob jemand auch Aufferhalb dürffe handeln? Fremdden was verkauffen / vnd Wahren wieder von ihnen nehmen? etc. Denn / solches simpliciter leugnen / wehre zugleich mit auffheben / alle ehrliche vnd dem Land nützlich Commercia & mercaturas Handlungen vnd Kauffmanschaften / welche doch so wol das Gott: vnd Weltliche Recht / als die Vermunft selbst zulassen. Noch (2.) Ob man vom Ubersfluß der Wahren / so eine Stadt hat (vnd in etwas benötiget ist / den Aufferländischen oder Fremdden verkauffen dürfft? denn solches auch leugnen / wehre billigen das die Gaben Gottes verachtet würden / viel Leute / so von Nächten leben / verdürben / vnd der Ackerbau (sonderlich) gar liegen blicke. Noch endlich (3.) Ob auch Fürstliche Amptß Diener / so beschaffener gelegenheit nach / Fürstlicher Gn. dann oder dann / so



so oder so viel / an solch oder solchem Gelde / ohnreinige excep-  
 tion, müssen liefern / welches sie aber in der Stadt vnd auff  
 dem Lande nicht können bekommen / nothhalben vnterweilen  
 macht haben / ihr Korn / vnd was dem anhengig / Frembden  
 allein zuverkauffen. Denn / daß solches wol könne zu gestattet  
 werden / besonders / wenn dadurch kein böß Exempel gegeben  
 wird / bezeugt die Noth / so offft bricht das Gebot.

Aber von diesen Dreyen wird hie eigentlich nicht ge-  
 handelt.

Sondern / das fraget sich allhier: Ob einem  
 Christen wol anstehe / die Bahren / so die Einhei-  
 mischen zu ihrer vnterhaltung selbst nötig haben /  
 entweder Alle oder doch zum meisten theil / allein  
 den Frembden / oder den Vorkäufferen Frembden  
 wieder zulassen / auff's thewreste verkauffen / Also  
 daß / etc.

Dierauff antworten wir nun mit Nein / vnd das nach-  
 folgenden Ursachen halben! Weil:

I. Fürs erste / solcher Außverkauff den Chri-  
 sten theilhaftig machet vieler vnterantwortlichen  
 Sünden / Als nemblich: (1.) Avaritiæ, des Geizes /  
 In dem solche Leute sich nicht lassen mit einem Billichen / so  
 sie von den Einheimischen auch wol köndten bekommen / genü-  
 gen: sondern Viel vnd subindē mehr haben wollen / darwi-  
 der doch die Schrift redet / wenn sie spricht: Ewer Wandel  
 sey ohn Geiz / vnd laß euch genügen an dem / was da ist / denn  
 der Geiz ist eine Wurzel alles Übels / etc. (2.) Invidiæ,  
 des

Necessitas  
 est durum  
 telum.

Necessitas  
 & charitas  
 sæpè fran-  
 gunt legem  
 Teste Chri-  
 sto: Matth.

12,  
 III: Verus  
 controver-  
 siæ status.

IV: Thesis:  
 Nō decere  
 annonam  
 omnem fo-  
 ris vendere,  
 probatur.

quia:  
 I. Facit ho-  
 minem par-  
 ticipem  
 multorum  
 peccatorū  
 se.

Avaritiæ  
 Heb. 13. 3.  
 I. Tim. 6. 10  
 & v. 9.

Es  
 er  
 en)  
 ren  
 alb  
 e es  
 ste=  
 lbe  
 ist  
 mb=  
 ch-  
 eich  
 er-  
 en /  
 die  
 ver-  
 igt  
 ft e  
 ben  
 en /  
 ebe.  
 be-  
 an /  
 so

Invidia.

Pfal. 37. 1.

Prov. 14. 30.

Prov. 24. 10.

Pleonexia.

Esai. 56. 11

Exod. 20. 17

Daut. 15. 9.

Immiseri-  
cordia.

Luc. 6. 36.

Syr. 29. 12.

Iac. 2. 13.

Ingratitu-  
dinis.

Coloss. 3. 15.

Sap. 16. 29.

Prov. 17. 13.

&amp;c.

des Abgunst / In dem sie ihrem neben Christen nicht gene-  
nen / das er auch genieße des / vñnd etwas gewinne an dem /  
was diß Landt gebracht / wider Gottes Wort / welches spricht:  
Señ nicht neidisch / denn / Neid ist Eiter in Beinen / vñnd ein  
Gottloser gönnet seinem Nechsten nichts. (3.) Pleonexia der  
Eigennützigkeit / In dem sie das / was der Eine vñnd Ander  
ihres Orts neben ihnen könte am Korn / Flachs / etc. gewin-  
nen / für sich vñnd die Yhrigen allein wollen haben / welches an-  
ber Gott in der Schrift nicht allein mißfället / weil es ist eine  
verbotene Lust zu seines Nechsten Gut / sondern auch ernstlich  
verbeut / wenn er spricht : Hüte dich / daß nicht ein Belials  
stück sey in deinem Herzen / etc. (4.) Immisericordia, der  
Vmbarmherzigkeit / in dem sie nicht bedencken / die Noth  
der Dürfftigen / so drauff erfolget / noch mitleiden tragen mit  
denen / so darüber mangel leiden vñnd verderben / dawider doch  
Gott ernstlich redet / wenn er spricht : Seyd barmherzig / vñnd  
helffet den Armen / vmb Gebots willen / anders wird ein vñm-  
barmherzig Gericht vber euch ergehen. (5.) Ingratitudinis  
der Vñdanckbarkeit / In dem sie denen / so für sie vñnd das  
Yhrige wöchentlich so fleißig bitten / zur Zeit des Kriegs / so  
sorgfältig für sie vñnd das Yhrige sollen streiten / vñnd zur Zeit  
der Feuerbrunst / so getrewlich gedenden sie vñnd das Yhrige  
zuschützen / keine wieder vergeltung lassen empfinden : darwi-  
der doch die Schrift redet / wenn sie spricht : Seyd danckbar /  
denn eines vñdanckbaren Hoffnung ist verloren / vñnd wer  
guts mit bösem vergilt / von des Hause wird böses nicht las-  
sen

Wand was etwa solcher schändlichen Laster / als Er-  
gerniß / etc. mehr seynde.

Machet



Machet sich nun ein Mensch / durch besagten Auf-  
verkauff / solcher häßlichen Sünden theilhaftig; wer wil sa-  
gen / daß er sol einem Erbarn Christen wol ansehen / oder mit  
gutem Gewissen können verübet werden?

Collectio.

2. Darnach vnd fürs ander / solcher sündlicher Auf-  
verkauff sündet wider alle Billigkeit / so wol die / so da-  
herspr esset auß Göttlichem / als die / so auß weltlichem vn-  
nürlichem Recht.

2. Pugnatur  
contra AE-  
quidatem  
omnis juris  
scil.

Die Billigkeit nach Göttlichem Recht / ist /  
daß wir denen / so mit vns einen Glauben bekennen / mit vns  
zu einer Kirchen gehen / vnd für vns vnd das vnserige wo-  
chentlich beten / mehr vnd ehst mit dem Vnserigen sollen die-  
nen / als denen / so wol vnser Religion zuwieder / vnd mehr wi-  
der vns / als für vns beten / vermöge der Schrifft: Thut je-  
derman guts / allermeist an aber des Glaubens ge-  
nossen. Wann aber dieses die heutigen Aufverkäufer  
nicht thun; wer siehet nicht / daß sie so weit handeln wider die  
Billigkeit / so da herrühret auß Göttlichem Recht?

Iuris Divini.

Cujus æqui-  
tas est.Fundamēt.  
Galat. 6. 10.

Die Billigkeit nach Weltlichem Recht / ist /  
daß wir denen / so mit vns vnter einer Herrschafft / ja in einer  
Ringmauren / wonen / so mit ihren vermögen vns dienen / vnd  
zur zeit der Noth vns schützen / von denen wir auch / was wir  
sonst von nöthen haben wol täglich müssen holen lassen / mehr  
vnd ehst beförderlich sein mit dem vnserigen / als etwa Freim-  
den / deren wir nur einmal zugemissen haben. Damit ich  
nicht sage / wie dasselbe weltliche Recht ernstlich wil / daß al-  
lerley Kauffmanschafft zum nutz des ganzen Re-  
giments / Das ist / aller vnd jeder Einwohner / verübet

Iuris civilis

Cujus æqui-  
tas est.Cod. lib. 1.  
tit. 4. leg. 1.  
Bald. leg 5  
n. 5 ff. ad SC  
Maced.

B

werde/

Machet

Dig. lib. 48.  
tit. 12. ad  
leg. jul. l. 2.  
de annona.  
Cod. lib. 4.  
tit. 63. de  
Comm. &  
mere. leg. 3.  
Confer De-  
cian.  
Iuris Natu-  
ralis.

Cujus æqui-  
tas est.

Tob. 4. 16.

Luc. 6. 31.

Prov. 24. 8.

Collectio.

3. Multa in-  
commoda  
secū vehit.  
Destruit  
charitatem  
Iac. 2. 16 & c

werde/das niemand zu seinem nutz das Getränd sol tewrer machen/vnd sonderlich/natalibus Nobiliores, honorum luce conspicuos & patrimonio ditiores non debere ejus modi exercere commertium, quod urbi est perniciosum, das Edelleute/Ehrenstandes Personen/vnd sonst reiche Leute solche Handlung nicht treiben sollen/dadurch einer Stadt kan Schaden zugefüget werden. Wann aber hirtwieder durch den heutigen Außverkauff auch wird gehandelt / so muß er warlich streiten wieder die Billigkeit weltliches Rechts.

Die Billigkeit nach natürlichem Recht / ist / das wir das / was wir wollen / das vns vnser Nechster sol thun oder nicht thun / ihnen wiederumb vnd zupörderst auch thun oder nicht thun. Wenn dann vermuthlich / das keiner der Außverkäufer gern sehen wolte / das seine Nebenwohner all ihr Fleisch/Butter/Brod/Bier/etc. draussen verkaufften/all ihre Arbeit vnd Kunst Frembden allin zu gut anwendeten / vnd also mit ihrer mangel vnd schaden reich würden ; vnd aber sie / vngeacht dieses / gleichwol solches thun : so muß vns widersprechlich folgen/das sie auch / als monstrosa ingenia, handelen wider die natürlich Billigkeit.

Streitet nun der heutige Außverkauff wieder die Billigkeit aller Rechte / wie kan er dann einem Erbarn Christen wol ansehen / oder mit gutem Gewissen verübet werden ?

3. Endlich vnd fürs dritte / solcher vnbilliger Außverkauff hinter sich führet vnd mit sich bringet allerley Vnheil vnd Schaden : Er (1.) verstöret im Herzen alle Christliche Liebe/dadurch wir doch vnsern Glauben

ben gegen vnsern Nechsten solten sehen lassen. (2.) Stilt den  
 Dürfftigen ihre Nahrung / ja Vnterhaltung / ( weil ihnen  
 ihre Nothturfft heimlich wird entzogen ) darauff viel Seuff-  
 ten folgen muß. (3.) Erfüllet des Außkäuffers Haus mit  
 Gluch / dadurch seine Erben müssen verderben / vnd dieses  
 Vngerechten nicht fro werden. (4.) Erbittert die Gemü-  
 ter der Einwohner / so ihnen / den Außverkäuffern / den mei-  
 sten Dienst / größte Ehre / vnd stärckste hülffe zur Zeit der  
 noth / thun / oder thun sollen / vnd doch ihrer am wenigsten zu-  
 geniessen haben. (5.) Bringet grosse Lewrung vnd Man-  
 gel an einen Ort. Denn / weil die Frembden für unsere Wahr  
 keine nötige Wahren allezeit wieder geben / ( wie in nützlichen  
 Rauffmanschaften erfordert wird ) sondern das heutige ge-  
 ringe böse Geld / folget / daß wegen außführung vnser nöti-  
 gen Wahr / vnd nicht wieder einführung frembder Wahr /  
 grosser Mangel vnd gar schwere Lewrung muß entstehen.  
 (6.) Schadet dem gemeinen Besten / vnd also der Stadt vnd  
 dem Lande. Denn / wann wenig Reiche ( so zur erhaltung des  
 Regiments wenig thun ) vnd viel Arme ( so wol mehr / oder ja  
 so viel thun müssen ) an einem Ort / vnd / neben grossen Man-  
 gel / alles tewrer wird / folget / daß dem Regiment grosse ge-  
 walt muß geschehen / vnd / wo es nicht geändert wird / nicht  
 lang ruhig bestehen kan / etc.

Wann dann so groß Vnheil auß dem heutigen Auß-  
 verkauff folget / Mein / wie solte er einem Erbarn Christen  
 wol können anstehen / oder mit gutem Gewissen verübt werden  
 Ich schliesse also :

Was den Menschen theilhaftig machet vie-  
 ler vnterantwortlichen Sünden / streitet wider

B ij

die

Furatur pro-  
 ximo vita  
 adminicula  
 lob. 24. 12.  
 Opplet ven-  
 dentis ædes  
 maledict.  
 Prv. 3. 33.  
 Exacerbat  
 animos de-  
 ficientium.  
 Inducit ca-  
 ritatem &  
 penuriam.  
 Loquatur  
 hic Experi-  
 entia.  
 Incommo-  
 dat univer-  
 sæ Reipubl.

Prov. 28. 2.

Syr. 16. 5.

Collectio.

Recapitula-  
 tio syllugi-  
 fica cuius ;

Major.

die Billigkeit aller Rechte / vnd bringet mit sich  
allerley Unheil / daß kan keinem Erbarn Christen  
wol anstehen / oder mit gutem Gewissen verübet  
werden.

Minor.

Nun machet der heutige Außverkaufß den  
Menschen theilhaftig vieler vnverantwortlichen  
Sünden / als des Geizes / des Neides / der Eigens  
nützigkeit / der Unbarmherzigkeit vnd Undanck  
barkeit / Streitet wider die Billigkeit aller Rech  
te / die Göttliche / Weltliche vnd Natürliche : Vnd  
bringet mit sich allerley Unheil / Verstöret die  
Christliche Liebe / verderbet die Nothdürfftigen /  
Bringet auff sich den Fluch / erbittert der Neben  
Böhner Gemüther / machet grosse Zerwung vnd  
Mangel / vnd schadet endlich der ganzen Stadt.

Suprà mem  
bratim pro  
bata.

Conclusio.

Darumb kan der heutige Außverkaufß kei  
nem Erbarn Christen wol anstehen / oder mit gut  
tem Gewissen verübet werden.

V. Antithes.

I-  
Responsio.  
Proverb.

16. 2.

Num. 25. 39

Vnd gilt nicht / daß Jemand wolte einwenden / vnd  
sagen : (1.) Die Wahr ist ja mein / warumb solte ich dann  
nicht macht haben sie zuverkauffen / wo / vnd wem ich wolte ?  
Antwort : Wenn ein Jeder solte macht haben / mit dem sei  
nen zu thun / was er wolte / worzu were dann das Wort Got  
tes / vnd die vorgeschriebene Rechte der Oberkeit ? Nach der  
selben Gebot vnd Anordnung bistu verpflichtet dich zuhal  
ten / vnd nicht nach deinem eigen willkühr ; Thustu nun  
das /

das/so wirstu fürnemlich Gott vñnd dann deinem Nechsten mit dem Deinen nach der Liebe eisi müssen dienen/ vñnd dich im Außverkauffen anders verhalten (2.) Ich kan aber draussen vñnd von Frembden mehr bekommen/als von den Einheimischen hinnen. Antwort: Wenn das alles Erbar sünde vñnd verübet werden solte/ dadurch ich mehr Geld kan erwerben/so würden seltsame Händelchen vñter vns Christen im schwange gehen? Man muß aber iachtung geben/womit vñnd wodurch man das Seinige wil erlangen / obs auch vergöñnet sey / obs auch erbar stehe/vñnd ob auch vnser Nechster dadurch nicht gefähret werde. Das applicire nun zu deinem Außverkauffen / so wirstu anders sententioniren. Endlich sprichstu (3.) Auff die weise müste ich das meine wol gar vergeben/ Denn wenn die Einheimischen wüsten/das wir keine Wahren verkauffen müsten/so solten sie vns wol Schande kauff bitten/ Woron wolten wir dann Vns vñnd die Vnsrigen erhalten? Antwort: Diese Meynung hats durch auß nicht. Verkaufet den Außlendischen/aber schet zu/das den Einheimischen hiez durch kein Mangel oder Lewrung werde zugezogen/(leget et was bey seit / oder nehmetz zur zeit des Mangels wieder ab.) Verkaufet den Frembden/aber schet zu/das ihr dadurch nicht das lose Geld ins Land einlofirt/sondern lasset sie wiederumb nohtwendige Wahren dafür einschaffen/oder thut ihr solches. Verkaufet den Frembden/aber laßt den Inheimischen einen mercklichen Vortheil / damit ihr seiner Dienste wieder kñnet genieessen zur zeit der Noth/ wenn allein sie/ vñnd nicht die Frembden da sind/vñnd das beste thun müssen/ etc.

Pfal. 119. 9.

2.

Responsio.

Syr. 5. 2.

Syr. 27. 2. 4.

Phil. 4. 8.

3.

Responsio  
prolixior.

per

ἀεὶ ἰν

ἡγῆ

δέ ἰν

cuius fun-  
dam.

Syr. 29. 24.

Manus ma-  
nura fricet.

W iij

Wenn

VI. Consequens Exhortatio.

2. Tim. 4. 2.

Col. 1. v. 10.

Phil. 4. 8.

Prov. 11. 26

Syr. 29. 12.

Syr. 12. 1. 12.

Matth. 7. 12

&c.

Tob. 4. 7. 8.

Quæstio

secunda.

An liceat a-

gere hodi-

ernum Pro-

polam?

Cujus con-

fid. r. Occa-

so.

Wenn nun dem also / daß unsere abmahrende Br-  
sachen wichtig / ewere Einwürffe aber nichtig ; so seyð doch  
getrewlich erinnert / vñnd vmb ewres besten willen  
gebeten / All ihre Christen / so ihr entweder von ewren Jähr-  
lichen Einkommen / oder Arbeit vñnd Werbung / oder Vor-  
kauff / Wahren habe / deren die Inheimischen nötig sind :  
Wachts / das ihrs zu jeder zeit für jedem können  
verantworten. Handelt ja nicht wider die Christliche Lie-  
be / oder schuldige Billigkeit. Haltet nicht ein / sondern schlas-  
get losz ewre Wahr / so viel ihr zur zeit des Mangels verlassen  
können / auff daß ihr nicht verfluchet werdet. Helffet am al-  
lermeisten denen / so euch am nächsten / vñnd zur zeit der Noht  
am bereitesten. Seyt beförderlich am allerersten der Dürff-  
tigen / vñnd welche es am wenigsten verlag haben. Schaf-  
fet ja nicht die guten Wahren allhin auß / vñnd bringet entwe-  
der keine oder schlimme Wahr wieder hinein. Nehmets bey  
euch selber ab / was sich geziemen wil. Gedenekt an die Rach  
vñnd die vbel nachreden : So wird euch Gottes Fluch in Ses-  
gen / der Inwohner Haß in Liebe / vñnd ewr Vnehr in Ruhm  
verwendet werden. Ist eins.

Die ander Frage nun lautet also :

Ob einem auffrichtigen Biedermann  
auch wol anstehe die Art des heutigen Vor-  
kauffs zutreiben ?

**S**rüber machen sich abermals wenig zweif-  
selhafftige Gedancken / verstehe / vnter denen / so die-  
ses Werck treiben) lauffen oder reiten herumb wie  
die

Die Spörhunde/ vnd kauffen auff/ was sie können bekommen/ oder vbersehen auff dem Marckt/ wol mit einem Wirck/ ihren Nechsten/ nur damit sie ihre schinderen völlig treiben können/ mit einbildung: Solt ich meinen Vortheil nicht suchen vdriffen/ wie ich kan? etc.

Damit wir nun auch hierauff gründlichen Gegenbericht geben/ so ist zuvorderst zu mercken/ daß alhie die Frage eigentlich nicht sey: (1) Ob durchaus kein Vorkauff vergönnet sey / wenn er schon würde angewendet zu Nut der Stadt? Denn das streite wider der Politicorum sana consilia, vud würde solcher gestaldt eine Stadt mannigmal vbel versorget seyn. Mögen derowegen die Eberkeit / oder/ in vnterlassung derselben/ andere vermögene Leute wol nötige Wahren einkauffen/ damit man sie zur zeit des Mangels habe: Es mag denn geschehen mit was Geldes wolle Nic ch (2.) Ob erwchnte Verkäuffer macht haben/ zu gewisser zeit/ auff dem Marckt/ wenn die Dürfftigen das Ihrige bekommen / was noch vbrig ist/ für ihre Person vollends auffzukauffen/ so thewr oder wolfeil/ wie sie wollen/ et er können: Denn/ daß solches auch vergönnet sey/ wenns nur geschieht ohne List/ bezeuget die billigkeit. Nic ch endlich/ (3.) Ob jemand/ der nunmehr/ theils für das Seine / theils für gelichenes / ohn schaden seines Nechsten/ viel Wahren hat eingekauft/ wiederumb macht haben/ wenn bey den Inheimischen kein mangel wird vermercket / den Aufländischen davon was zulassen? Denn/ das solches auch geschehen könne/ (wenn nur nicht alles wird weggeschafft/ vnd andere Wahr davor wird wieder gebracht/ bezeuget gleichfals die Billigkeit.

Drumb

Inspiciatur  
praxis.2. Præpara-  
tio.Non quæ-  
ritur hic:

1.

Tholozan.  
lib. 4. de Re-  
pup. cap. 7.  
par. 1.Antima-  
chiavel. lib.  
3. theorem.  
32.

2.

Keckerm.  
in Polit. d.  
cap. pag.

24 7.

Nach des  
Herren  
Bawmeis-  
ter hiesische  
en Marckt  
Ordnung.

3.

Althus. in  
Politic.  
cap. 32.  
num. 23.Danæus in  
Politic, lib.  
4c. 2. lib. de-  
contr. Em-  
tion.

Drumb werden diese drey hie nicht controvertiret.

Sondern/das fragt sich hie/ Ob einem er-  
baren Christen(einer Privat Person)wol anstehe/  
daß er auff dem Lande die nöthige Bahren auff-  
kauffe / oder sie auff dem Marckt / durch überse-  
zung / andern gleichsam aus den Händen reisse/  
(sonderlich mit ander Leut Geld) vñnd sie mehrer-  
theils aufferhalb auff's tewreste wieder verkauffe /  
Also/das/etc.

Dierauff antworten wir nun mit Nein / vñnd das  
nachfolgender Ursachen halben / Weil:

1. Fürs erste/solcher Vorkauff den Menschen  
theilhaftig machet noch grösser unverantwortli-  
chen Lasten / Als (1.) Monopoli, des eigentkauffs /  
wie D. Althusius zeuget/wenn er gleichsamb spricht: Pro-  
polæ sunt, qui occasionem acquirendi subsidia vitæ ne-  
cessaria cæteris civibus antecipiunt, indeq; monopoli-  
um introducunt. Vorkäufer sind / welche andern Mit-  
bürgern/was zur erhaltung Menschliches Lebens nötig ist/  
für dem Maul wegnehmen / oder an sich zu bringen verhin-  
deren/daher dann Eigentkauff entstehen muß. (2.) Ple-  
onexiæ / des Eigennuzes / in dem sie das/ was einer vñnd  
der ander seiner Nächsten zum theil könten mitgeniessen/ we-  
gen grosses Geizes/ allein wollen haben vñnd behalten/wider  
die Schrift/welche wil/das niemand sol trachten allein  
nach dem Seinigen/sondern auch nach dem/was seines Nech-  
sten ist/wie er dasselbe wolle helfen befördern. (3.) Invidiæ

des

III. Verus  
controversiæ  
status.  
IV. Thesis.

Non dece-  
re civem  
bonum e-  
iusmodi  
Propolam  
agere.

Probatur,  
quia:  
1. Participem  
reddit fædif-  
sim. delicto-  
rum, scil.  
Monopolij.  
Althus. in P<sup>o</sup>-  
litic. cap. 32.  
num. 9.  
Et Dicæol. l.  
1. c. 133. num. 31.  
par. 4. r. 7.  
Ex Decian.  
& Menoch.  
Pleonexiæ.  
Althus. d. l.  
num. 22.  
1. Cor. 10. 24.  
Catech. supra  
septimum  
præceptum.  
Invidiæ.



des Mißgunstes / in dem sie ihren Nechsten das / was sie ehrlicher weise an solcher Wahre auch könten haben vnnnd gewinnen / vnchristlicher weise / mit hülffe frembder Leute Gelder fürm Maul wegziehen / damit sie ja neben ihnen nicht auffkommen / nach art der Gottlosen / so ihren Nechsten nichts guts gönnen. (4.) Defraudationis, der Verkürzung / in dem sie andere (weil sie des Gewinnes gewiß sind) mit ihrem leichtfertigen frembden Gelde / ohne ihren Schaden / vbersetzen / vnd also mercklich in Einkauffen verfortheilen / wider das Gebot Gottes / welches spricht: Niemand verfortheile seinen Nechsten / anders tödtet er ihn. 5. Occulti furti, des heimlichen Diebstahls / In dem sie theils die Wahren / ehe sie zu kauffe werden / auff dem Lande den Verkäufern / theils / ehe ihrer andere theilhaftig werden / auffm Markt den Käuffern / mit List vnnnd Vbersatz / durch nicht sawer erworben Geld / ihren neben Christen entziehen / durch Außverkaufff auß den Augen entweuden / vnnnd also gleichsamb stehlen / wider das Gebot Gottes. Vnd was etwa der vnverantwortlichen Sünden mehr sind / etc.

Wachet sich nur ein Mensch / durch besagten Verkaufff / so vieler heßlichen Sünden theilhaftig / wer wil sagen / daß er einem auffrichtigen Biederman wol an siehe / oder mit gutem Gewissen könne verübet werden?

2. Darnach / vnd fürs ander / solcher sündlicher Vorkauff streitet wider alle Rechte / das Göttliche / Weltliche vnd Natürliche.

Das Göttliche Recht wil / daß sich Handelpleute mit fleiß sollen halten in der Furcht des HERRN: nicht allein

Syr. 13. 24.  
Ier. 9. 4. 5.  
Prov. 21. 10.

Defraudationis

Ier. 5. 27.  
1. Thef. 4. 6.

Occulti furti.

Syr. 27. 1.  
Ex. 22. 2.

Amos. 3. 10.

Ex. 20. 17.  
15. &c.

Collectio.

2. Pugnata  
adversus omnia jura  
scil.

Divinum.

Syr. 27. 4.  
 1. Cor. 10. 24  
 Lev. 25. 17  
 Syr. 15. 11.  
 Syr. 17. 12.

Civile.  
 Dig. lib. 1. tit  
 1. de iust. &  
 Jur. leg. 10.

Cod. lib 4.  
 tit. 59. de  
 monopol.

Abschied zu  
 Augspurg  
 Anno. 548.  
 pag. 398  
 Et de Anno  
 577.  
 zu Franckfurt  
 pag. 733.

Confer. De-  
 cianum lib 7  
 tit. c. 21.

allein ihren eigen/sondern auch ihres Nechsten Nutz suchen:  
 In keinem ihren Nechsten verfortheilen: nicht geizig / nicht  
 neidisch/nicht betrieglich seyn/etc/alldieweil Gott einem  
 jeglichen seinen Nechsten / wie seinen Freund / anbes  
 fohlen hat. Wenn aber hiewider die obbeschriebene Vors  
 käuffer klärlich handelen / Wer siehet nicht/das sie so weit  
 streiten wieder das Göttliche Recht?

Das Weltliche Recht wil / das wir unsere Kauff  
 manschaften nicht allein zu unserm / sondern zu Nutz des ges  
 meinen Besten sollen verüben: Niemand durch unsern Hans  
 del beleidigen oder schaden: Und sonderlich meiden den Eis  
 gentkauff / wenn es spricht: Jubemus, ne quis speciei, ad  
 victum vel quemcunq; usum pertinentis pro sua autori  
 tate, monopolium audiat exercere; Si quis autem mono  
 polium ausus fuerit exercere, bonis proprijs exspoliatus,  
 perpetuitate damnetur Exilij. Wir befehlen / das niemand  
 mit einer Art Wahre/so zur erhaltung des Menschen gehö  
 ret / aus eigener Macht Eigenkauff treibe; Wird er sich an  
 der des vntersehen / so sollen ihm alle seine Güter genommen  
 werden/etc. Und in Reichs Abschieden: Wir wollen ernst  
 lich / das solche schädliche Handthierungen / Auff: vnnnd  
 Vorkauff / vnnnd derhalben gemachte geding verboten vnnnd  
 abseyn / vnnnd die hinführo niemand / weder durch sich selbst /  
 noch andere treiben / oder vben soll; Welche aber herwieder  
 solches thun würden / dero Haab vnd Güter sollen confisci  
 ret, vnd der Oberkeit/seglichs Orts verfallen seyn. Wenn  
 nun die heutigen Vorkäuffer sich (nach meynung Alhusij)  
 des Monopolij theilhaftig machen / vnnnd mit ander Leute  
 schaden

Schaden allein ihren vund nicht den allgemeinen Nutz suchen & Folget unwidersprechlich / daß sie müssen handeln wider das Weltliche Recht.

Daß Natürliche Recht will / daß wir keinem sollen Schaden zu fügen / vund vnserm Vermögen mit List was anknüpfen / wie der alte Kirchenlehrer Ambrosius redet / Oder welches eben das ist / daß wir nicht mit Schaden eines andern sollen reicher werden / Wie die Regula juris redet: Jure naturæ æquum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiolem, Sondern in allen Stücken / so wol vorwärts / als hinterwärts / mit vnserm Nächsten handeln / wie wir wollen / daß er mit vns soll vmbgehen. Wann aber dieses von den heutigen Vorkäufern nicht wird in acht genommen: So müssen sie warlich auch handeln wider das Gesetz der Natur.

Streitet nun der heutige Vorkauff / so sonderlich mit anderer Leute Geld wird verübet ) wider alle Rechte / wie kan er einem aufrichtigen Christen wol anstehen / oder mit gutem Gewissen verrichtet werden?

3. Endlich / vnd fürs dritte / solcher Vngerechter heutiger Vorkauff hinter sich führet vund mit sich bringet allerley Vnheil vnd Schaden. Er (1.) dämpffet alle Stück der Christlichen Liebe / dadurch der Glaube geleugnet / vund der Geist Gottes hefftig betrübet wird. (2.) Vermehret die Bosheit der Verkäufer. Denn weil sie wissen / daß die Vorkäufer mehr können geben / als andere / versagen sie den Dürfftigen ihre Wahr / oder steigern sie beyden nach ihrem gefallen. (3.) Locken die Fremden

Et Menochium cal. 569.

Naturale.

Ambros. l. 1. de Offic. c.

Dig. lib. 50. tit. 17. de diversis Regulis juris.

Reg. 206.

Luc. 6. 31.

Collectio.

3. Multa incommoda secum vehit. Destruit omnes partes charitatis.

1. Tim 6. 10. Auger malitiam vendentium.

Syr. 27. 1. Per Exteros

quævis viti  
a inducit.

Arist. lib. 7.  
Politicorū  
c. 6.

Causat in-  
gentem ca-  
ritatem &  
penuriam.

Althuf. Po-  
litic. c. 32.  
num. 22.

Excitat pau-  
perum suspi-  
ria, & dete-  
stationes.

Ioh. 24. 12.  
Prov. 3. 33.

&c.

Incommo-  
dat bono  
publico.

Prov. 28. 2.  
Ez. 22. 13.

Esa. 33. 1.  
Collectio.

Recapitula-  
tio Syllogi-  
stica.

Cujus.

ins Land / daß sie unsere gute Wahren / sampt wol gutem  
Gelde heraus führen : Dargegen aber Geltz / Betriegeren /  
schlimme Münz / ja wol Verrähter / wieder einführen. (4)  
Stiffet grosse Thewrung vnd Mangel an einem Ort. Denn /  
weil die Vorkäufer beydes am Geld vnd an der Wahr ges-  
wissen gewinst haben / bezahlen sie / ohn sonderlich bedingen /  
frey zu / vnd schicken alles weg / was sie können bekommen /  
darauff dann Mangel vnd Thewrung folgen muß auß noth /  
(5) Erwecket viel seuffzen vnd fluchen der Armen. Denn /  
weil ihnen entweder / wegen ihres Vorkauffts / nöthige Wah-  
ren nicht zu kauff kommen / oder doch / wegen ihres Vberfa-  
zens / auß den Händen gleichsam wieder gezogen werden / fan-  
gen sie an auff solche Leute vnd die Yhrigen zu schmähleren /  
zu fluchen / zu vermünschen / vnd vber sie / vnd die Obrigkeit / so  
solches nicht wehret / deßwegen zu G. Ort zu seuffzen / vnd vñ  
Rache zu bitten / (6.) Schadet dem gemeinen besten /  
vnd führet durch das Behklagen der vbergesehenen vnd vñ  
tergedrückten Armen / vber Stadt vnd Land / grosse Straffe  
an Leib vnd an Seel / wo ihm nicht bey zeit gewehret wird :  
weil Gott selber über solch eigennüßig Werck sehr klaget / vnd  
es ernstlich zu straffen an vielen Orten dräwet.

Wenn dann so groß Vnheil auß dem heutigen Vor-  
kauff folget / Mein / wie solte es einem auffrichtigen Bieder-  
mann wol anstehen / oder mit gutem Gewissen können verü-  
bet werden ?

Zeh schliesse also :

Was den Menschen theilhaftig machet vñ  
ler grossen Sünden / freitet wieder alle Rechte /  
vnd

vnd bringet mit sich groß Unheil/das kan keinem  
 aufrichtigen Biedermann oder Christen wol an- Major.  
 stehen/oder mit gutem Gewissen verübet werden.

Nun machet der heutige Vorkauff/ so von  
 Privat-Personen verübet wird/sonderlich mit an- Minor.  
 der Leute Geld/den Menschen theilhaftig vieler  
 grossen vnerantwortlichen Sünden / des Eigen-  
 kauffs / des Eigennukes / des Mißgunstes / der  
 Verfortheilung/vnnd des heimlichen Diebstahls: Suprà parti-  
 Streitet wider alle Rechte / das Göttliche/ Welt-  
 liche/vnnd Natürliche : vnd bringet mit sich entlich  
 allerley Unheil / Dempffet alle Stück der Christ-  
 lichen Liebe / Vermehret den Auffsatz der Ver-  
 käuffer/Locket viel böses ins Land / Stifftet gros-  
 se Thewrung vnd Mangel/Erwecket vieler armen  
 Leute Fluchen vnd Seuffzen/Vnndführet letztlich  
 wol vber Stadt vnnd Land grosse Straffe an Leib  
 vnd an Seel. Conclusio.

Drümb kan der heutige Vorkauff keinem  
 aufrichtigen Biedermann oder Christen wol an-  
 stehen/oder mit gutem gewissen verübet werden.

Vnd gilt nicht das jemand fürwenden wolte vnnd  
 sagen : (1) Solte ich dann nicht macht haben mit  
 meinem Gelde zukauffen/wie ich wolte ? Antwort : Wenn  
 du schlechter ding macht hettest mit deinem Gelde zukauffen/  
 was vnd wie du woltest / worzu dörfsten wir dann der Nicht-

V. Antithe-  
 sis.

I.  
 Responsio.  
 Syr. 5. 2.  
 Instit. lib. 3  
 t. 24.

Dig. lib. 18.  
tit 1 &c.  
Cod. lib. 4.  
tit. 53. de  
Contrah.  
Emption,

2.

Responsio.

Juxta ea,  
quæ supra  
Tholozan.

1.

(Mercatura  
est ejusmo-  
di ars, quæ  
potest exer-  
ceri benè &  
analè)

Juxta ea,  
quæ supra.

3.

Responsio,  
Petr. Mar-  
tyr. supra  
cap. 9.  
1. Regum.

schwur Göttliches Worts / Bund des besondern Titels  
im Rechte / de Emptione & Venditione, wie man soll kauft  
vnd verkauffen? Vnd / wie & treibest du allein deinen Vorkauff  
mit deinem Gelde? Nimbst du nicht Geld von deinem Käufer  
wol voraus? In beyden Fällen muste dich eines besseren leh-  
ren lassen / vnd nicht deinem Muthwillen folgen. (2.) Sol-  
te dann Jemand schlechter dings mit ander Leut Gelder  
nicht kauft dörffen? Solte so eine grosse Sünde sein / Vor-  
kauff treiben? Ist doch alle Wahr den Einheimischen zu ih-  
rer Nochturfft nicht nöthig? etc. Antwort: Wenn du  
deinen Vorkauff treibest in dem vberflüssigen eines Orts / zu  
Nutz des Regiments / ohne schaden vnd verforthellung des  
Nechsten / vnd sonderlich der Dürfftigen / so ist dir so weit  
wol vergönnet / du magst dann den Nutz deiner Neben-  
Christen suchen vnd befördern helfen / durch  
dein eigen / oder durch anderer Leute Geld; Wenn  
du aber / wie ein Spörhund entweder auff dem Lande alles  
wilt auff kuffen / oder auff dem Marckt / durch Vbersatz deiz-  
nem Nechsten / wilt enziehen (sonderlich durch frömbder Leute  
Gelder) vnd dasselbe aufferhalb wieder verkauffen / also / daß  
sich dein Nechster dessen wenig oder gar nichts zuerfrewen  
hat / so ist dir warlich nicht vergönnet / wie oben erwiesen.  
(3.) Muß man doch die gefahr stehen / thu ichs nicht / das  
es dann ein ander thue / weil die Wahren offtmahl an einem  
Ort vberflüssig sind / vnd die Oberkeit keine Proviand Häu-  
ser hat / oder halten wil. Antwort: Wenn du in vnters-  
lassung der Oberkeit / welches ihnen vermahl eins zuverant-  
worten stehet / deinen Vorkauff mit dem Vberflüssigen treib-  
best /

best/wie oben umbcirckelt/so stehets nit allein anderen / sondern auch dir frey / Wenn du dich aber nicht Erbarlich gedenckest mit deinem Vorkauff zuhalten/so kanstu dich mit anderer eigennützigem Exempel nicht behelffen. Laß ihm allwol beginnen vnd thun/was er nicht lassen mag/vnd sein oder der seinigen Unheil erwarten: Du aber lehre dich an der sicheren Leute Vbelthat nicht/ sondern beginne/ was recht ist/vnd thue/was du für Gott in deinem Gewissen vngescheuet verantworten kanst: so wirstu klüglich vnd Christlich handeln.

Danæus

lib. 4.

Polit Christian. c. 2. p. |

286.

Sap. 4. 12.

Prov. 24. 1.

Rom. 14. 12.

Wenn nun dem also/ daß unsere abmahnungs Ursachen wichtig/ewer vorwenden aber nichtig: So sey doch getrewlich erinnert/vnnd wegen der bedrungen Armen gebeten/ All ihr lieben Bürger /so Vorkauff treibet/machets/daß ihrs in ewrem Gewissen/vnnd dermal eins für Gott verantworten können. Kauffet ja nicht eher/bis einem seine Wahren zuverkauffen seynd / so habt ihr auch Vorthail. Kauffet ja nicht ehr (ohn was ihr zu ewer selbst eigen Nothturfft von uöhten habt) bis die Armen vnnd Dürfftigen erst haben gekauffet. Wolt ihr kauffen /so kauffet vor das ewrige / so können andere ewres gleichen auch mit kauffen /oder wolt ihr ja für anderer Leute Geld kauffen / so thuts ohn schaden ewres Nechsten. Lasset zur zeit des Mangels oder Tewrung den Armen / aber vmb einen liederlichen Pfening/vnnd last ihn ja in der Noht nicht läer von euch: So habt ihr ewren Vorkauff zugeiassener weise getrieben / vnd wird euch nicht vbel nachgered werden. Ist auch das ander.

VI. Consequens Exhortatio.

Prov. 14. 32.  
Col. 1. 10.Eph. 5. 14.  
Syr. 42. 5.  
1. Thel. 4. 6.

Prov. 6. 18.

Syr. 29. 12.  
&c.

Das

## N O T A.

Lev. 24. 22.

Quod non  
deceat eos,  
qui sunt  
plus: non  
decebit eos,  
qui minus.  
&c.

Quæstio  
Tertia.  
An deceat  
conscientio-  
sum Magi-  
stratum  
duas hasce  
Reip. pestes  
tolerare?

Responsio  
Teneri Ma-  
gistratum  
conscien-  
tiosum ab-  
rogare pe-  
scriptas Ne-

Darbey aber noch zumercken / das / weil obbeschriebener schädlicher Vorkauff nicht wol anstehet einem Einheimischen / Er viel weniger könne gestattet werde einem Ausländischen Denn / was wolte dz für eine Unbilligkeit seyn / den Einwohnern / (davon doch Oberkeit Schoß vnd Schagung empfanget) einen Gewinnst benemen / vnd den Fremdden (davon unsere Oberkeit nichts hat zufoderen) denselben zuwenden (die vns gleichsam das Marck aus der Lande saugen / vnd das Beste aus der Stadt mit list stehlen) ? Wolte das nicht gehandelt seyn wider alle Vernunft ?

Die dritte Frage entlich lautet also.

Ob gewissenhafte löbliche Oberkeit könne durch die Finger sehen / vnd den obbeschriebenen heutigen sündlichen / vnbilligen vnd schädlichen Außverkauf vnd Vorkauff / ohn Unheil / in ihrem Gebiet / so viel sie darin macht hat / zulassen ? vnd nicht vielmehr verpflichtet sey denselben zuwehren ?

Kürzliche Antwort hierauff:

**D**as! gewissenhafte vnd verständige löbliche Oberkeit / ohn groß Unheil / nicht könne zu dem heutigen obbeschriebenen vngewürlichen Außverkauf vnd Vorkauff still schweigen / vnd die eigennützig Leute



Leut lassen fortfahren nach ihrem gefallen; sondern ver-  
pflichtet seyn / darüber wachende obacht zuhaben / den sündli-  
chen / umbilligen / vnnnd schädlichen im schwang gehenden  
Ausverkauf vnnnd Vorkauff / (nach der gewalt / so sie  
von **G D E** hat) bey zeit zuverbieten / vnnnd also dieses vn-  
Christliche eigennützige Werck / durch vernünftige Mittel /  
so viel nötig seyn wird / abzuschaffen / etc.

Solches verstehet vnnnd folgert sich ohn das  
wol aus obgepflogenen discurs. Dann wann pro-  
biret ist / das eine Art des Ausverkauffs vnnnd Vorkauff  
sündlich / vnrecht / vnnnd dem Regiment schädlich sey / so ist eo  
ipso zugleich auch der Oberkeit mit angedeutet / daß sie dieselbe  
abzuschaffen / rechts wegen / verpflichtet sey : wil sie anders  
ihrer Unterthanen Bestes prüffen / vnnnd wissentlich / ja muht-  
willig / nicht Vngerechtigkeit vnnnd Schaden / so sie doch het-  
ten sollen vnnnd können abwenden / einreißen vnnnd grassiren  
lassen.

Jedoch / damit sie so viel williger / eyfferiger vnnnd zei-  
tiger diesem Unheil abhelff / soll sie darzu anmhanen /  
auffmunteren vnd anreizen:

I. Fürs erste / **G D T**tes ernster Befehl / welcher  
ist / daß Oberkeit soll seyn aller Unterthanen sorgfältiger  
Pfleger vnd getrewer Hirte / so für der Unterthanen Unter-  
haltung sorge / wie ein Vater für sein Kind / ein Pfleger  
für sein Mündlein / vnnnd ein Hirte für seine Schäflein : da  
mit nicht Etliche allein groß oberfluß haben / vnd der grössste  
Theil ihrenthalben mangel leide.

D

Fürs

gotiationis  
species.Exemplo  
prudentum  
Magistra-  
tuum.Spontè se-  
quitur ex eo  
quod sint i-  
niquæ &  
dannosa.

ut supra

Vt tamen  
eo prom-  
tius idfa-  
ciat.Moveat ip-  
sam:i. Dei Volun-  
tas

Ef. 49. 23.

Num. 27. 16

17.

Iob. 29. 16.

&amp;c.

2. Politico-  
rum sana  
Consilia  
Syr. 32. 22.

Qualia sunt:

Petr. Grego.  
Tholoz l. 4.  
de Republic.  
c. 7 num. 8.  
Et paulò  
pò 37.

Althus in Po-  
litic. cap. 32  
num. 7.

Idem. ibid.  
num 3.

Keckerm. in  
System Polit.  
lib. 1 cap 14  
pag 246.

Item. 247.

Item 249.

Bodin. An-  
timach. Dan.

Schonb. l. 4.  
cap. 19.

3. Officij ra-  
tio.

Althus. in  
Politic cap.  
32. n. 13.

2. Fürs ander / der Politicorum einhällige Er-  
innerung / welche wil / daß getreue Oberkeit ja sol zusehen /  
das nicht alles auß dem Lande werde geschaffet /  
also / das Mangel bleibe / vnd Lewrung werde / Noch / wes-  
nig das haben allein / davon sonst ihrer viel sich  
Könten ernehren / Wenn sie sprechen : Providendum  
interdum Reip. ne, quæ ad victum quotidianum necessa-  
ria sunt, à Mercatoribus anticipentur, & cariora effici-  
antur, Vnd bald darauff : Impedienda est Ejectio rerum  
ad victum vel usum necessarium populi pertinentium in  
aliam porvinciam, ne penuriâ populus laboret, maximè  
imminente tempore caritatis. Vnd ein ander : Impe-  
dienda est Exportatio rerum ad victum necessarium in  
regno, ne penuriâ regnicolæ laborent, maximè tempo-  
re oportuno aut caritate imminente, Vnd furs zuvor :  
Ideòq; providendum, ne necessaria ejus modi à mercato-  
ribus anticipentur & cariora fiant. Vnd noch ein an-  
der : Magistratui incumbit cura, ut omnes ditionis par-  
tes divitijs abundant, & sint quam plurimæ domus opu-  
lentæ, Vnd bald darnach : Ideòq; curet, ut ne eæ mer-  
ces exportentur, quibus cives regni ad necessitatem su-  
am indigent. Vnd weiter : Provideat etiam, ne unus  
aut pauci omnia genera mercium ad se pertrahant ;  
sed, &c. Vnd andere mit andern Worten auff gleiche  
Meynung.

3. Drittens / die Eigenschaft ihres Berufs  
welche ist / daß sie nicht Eines / oder Etlicher weiniger / sondern  
Vieler / ja aller / vnd also den gemeinen Nutz vnd bestes suchen  
vnd

vnd so viel an ihr ist/befördern soll/vnnd in keinen Weg zugeben/das ein Inwohner den andern listiger weise verfortheile/aufsaugē/unterdrücke/vnd verderbe; sondern Alle zum Stück Brod kommen/vnd darbey erhalten werden mözen.

4. Viertens/die Erforderung des Regiments/welche ist/dz/Es sol im Friede vnd gutem Wolstand seyn vnd bleiben / die Gemühter der Vnterthanen / beydes vnter sich / vnd dann auch mit der Oberkeit einig seyn/das keines das ander neide / in der Vnterhaltung verhindere / verkürze / verderbe/vielweniger hasse/im Herzen verfluche / vnd vmb Rache zu Gott seuffze / Welches aber nicht geschehen / oder verbleiben kan/ wo Obrigkeit di. sem Dinge nicht abhelffet.

5. Endlich / vnd fürs fünffte/die gestrenge Rechnung / so Oberkeit / ihrer Vnterthanen halben / dermahl eins wird geben müssen / Welche ist/das sie nicht allein in ihrem Gewissen noch bey Lebezeit / sondern auch mitten im Tode / wenn sie mit keinem Menschen mehr reden kan/vnnd sonderlich am jüngsten Tage / für den Richtstuel Jesu Christi/in bey seyn aller derer / so vber sie geklaget haben/zuverantworten habe / wie sie vor alle vnnd jede ihrer Vnterthanen gesorget habe. Da sie dann wo sie nachlessig gewesen/oder vnrecht gethan hat / von herren wird erschrecken/and wo keine Busse noch geschehen/als Gewaltige gewaltig wird gestraffet werden.

Summarischer weise davon zureden

Wozu die Oberkeit / Gottes Befehl/vermünfftiger Leute Raht / ihres Ampts vnnd Zustands

D ij

stands

Keckerm  
lib. 1. cap. 14  
pag 246 & c  
Confer &  
Antimachi  
avell.

4. Ratio Rei  
publ.

1. Tim 2. 2.

Arist. lib. 1.

de Reipubl.

c. 1. Kecker.

in Præcogn

Politic. Pag

25.

5. Stricta ra-

tio aliquan-

dò reddenda

da Syr. 1, 29

2. Cor. 5. 10.

Sap. 6. v. 4.

Ibid. v. 5.

Ib. v. 9. & 7.

Recapitu-

latio Syllō-

gica

Cajus

de Ann

- Major.** stands/ der Unterthanen Gelegenheit / vnd son-  
derlich die schwere Rechnung / so sie deswegen der-  
mal eins geben muß / erinnert / reizet vnd treibet /  
daß sol sie ja so unverzüglich mit allem ernst thun.
- Minor.** Nun erinnert / reizet vnd treibet gewissen-  
hafte vernünfftige löbliche Oberkeit / daß sie den  
sündlichen / onbilligen vnd schädlichen Außver-  
kauff vnd Vorkauff sollen abschaffen / **G D T**  
tes ernster Befehl / verständiger Politicorum Rath  
ihres Ampts vnd der Unterthanen Beschaffen-  
heit / vnd sonderlich die schwere Rechnung / so sie  
deswegen einmal geben muß.
- Suprà enu-  
cleata.** Drümb soll sie ja unverzüglich vnd mit allem  
Ernst zun sachen thun / vnd das böse abschaffen.
- Conclusio.** Vnd entschuldiget nicht / daß man fürwenden  
wolte vnd sagen: Ja / wie kan man aber die Unter-  
thanen so zwingen? Es mögte einer vnd der ander daß  
Seine gar einhalten / Mit vorgeben: Man könte ihm  
gleichwol seine Wahren auß der Schewren / vom Boden /  
auß dem Stall / etc. wider seinen willen nicht nehmen / wolte  
man ihn anders nicht verderben / etc. Denn / ob wol  
keiner so leicht mag darzu gezwungen werden / daß er das  
Seine / dann oder dann / müsse loß schlagen / wo die Noth-  
turfft des Regiments nicht dringete. Jedoch / wenn vermer-  
cket wird / daß man hierdurch die Obrigkeit wolte trohen / das  
seine vngedürlicher weise steigern / vnd also seinen Eigennuß  
allein
- Antithesis**
- (In gratiam  
quorundā  
&c.)**
- Responsio.**
- Publica e-  
nim antefe-  
renda pri-  
vatis.**
- Iuxta moni-  
ta.**
- der Reichs  
abschiede.**
- de Ann. 148**

allein suchen / mit Schaden vieler anderen : so kente ihm warlich solcher Frevel wol verboten / vnd sein Intent gehindert werden. Denn / was wehre das sonst anders als ein arglistiger Griff geiziger Leute / (denen das Ihrige noch nicht thewer genug (dadurch sie ihrem Nechsten die notturfft muthwillig entzogen / den grössten Theil / liessen mangel leiden / vnd Frembde zu gleicher Misgunst vrsach geben / Mitler weile aber / was aus noht müste verkauffet werden / an sich brechten / auff das sie hernach zu ihrer zeit damit kenten Monopolium spielen : Wider alle rechte / vnd die Liebe des Nechsten ? Welches warlich Christliche Oberkeit mit gutem Gewissen nicht hat zuzulassen.

Weil dann dem nun also : Wolan ihr Christliche / gewissenhafte löbliche Oberkeit / wes Orts ir send / da obbeschriebener vngewürlicher Außverkauf vnd Vorkauff beschrieben wird : Seyt Gottes / ewr Vnterthanen / vnd ewr selbst wegen getrewlich erinnert vnd gebeten / das ihr verrichtet / was euch obliget. Habt acht auff solch vnbilliches Wesen / vnd vnterscheidets vernünfftig vom zugelassenen Handel. Schaffet ab / was wider die Christliche Liebe vnd alle Billigkeit läufft. (Es seynd ohne das jeko schwere Zeiten / vnd sehen wir nicht / wie sie sich noch wol in zwey Jahren endenkönten.) Seyd doch nicht vnter denen / so die außgewählten Kinder Gottes hieniden helfen ängsten. Thue verschung / das die Korn Schinder ihren Vorrath müssen heraus langem. Verbietet vnd hindert das schädliche Außführen / vnd betriegliche Auffkauffen / (sonderlich der Frembden. (Trachtet darnach / das ein jeder ewer

Et Ann. 577.

Wir wol  
ten ernstlich.Eucleatio  
hujus doli.

1. Cor. 10. 24

ff. 1. 2. de

Ann. C. 1. de

Menopol.

Regula ju-

ris 206.

1. Cor. 13. 5.

Propter ea,  
quæ supra.Excitatio. I  
feu.Allocutio  
Magistra-  
tuum.

Syr. 51. 38.

Ef. 5. 20.

Ier. 22. 15.

Dan. 12. v. 1

Matth. 6. 24

Propter ea,  
quæ supra.

-igs M. bs

D iij

Vnter

Exemplo  
Iobi. c. 29.  
14. 16.

Conclusio.  
Prov. 12. 8.  
Syr. 16. 5.  
Sap. 3. 15.

Votum,

Untertanen/ohn verhinderniß/von den Gaben/  
so vns Gott an diesem Ort verliehen hat / möge  
seine vnterhaltung finden/vñ sonderlich die armen.

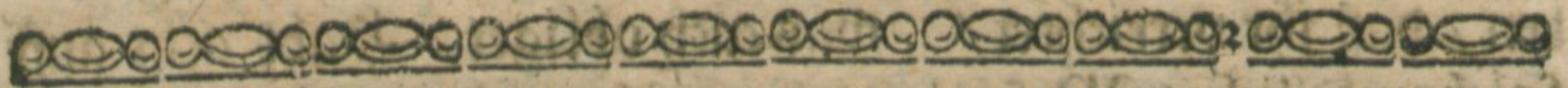
Werdet ihr das thun/ vñnd zwar bald/durch heyl-  
same Mittel/so werdet ihr ein löbliches Werck verrichten/  
Eurer vntergebenen bestes prüffen / ein gut Gewissen behal-  
ten/ja/zeitliche vnd ewige Belohnung deswegen zu erwarten  
haben.

Darzu dann Gott mit Gnaden verhelffen  
wolle/Amen.



Prov. 11. v. 26.

Wer Korn inhelt/dem fluchen die Leute: Aber Seg-  
gen kompt vber den/so es verkauffet.



COROLLARIUM.

*An pretia rerum vendendarum unicè permit-  
tenda sint arbitrio Venden-  
tium?*

Exl. pretia  
ff. ad legem  
Falcidiam.  
Confer. Ke-  
ckerman. in

**I**Ta fanè non nulli autumant, eò, quod dici solet:  
Tanti valet res, quanti vendi potest.

Verùm, spectare hoc quodammodò etiam  
ad Magi-

ad Magistratum, indè probari posse videtur. Quia

(1) Magistratus tenetur curam habere omnium, quæ ad sustentationem civium pertinet, quid ni etiã rerũ vendendarum preciorũ? (2.) Mensura Venditionis & Emtionis, post indigentiam, est justitia commutativa: Hæc v. notior est Magistratui, quam Venditori. (3.) Videntes plerumq; sunt avari, lucrari cupidi & fallaces. Nisi ergò à Taxatoribus impediuntur, plerumq; tantum exigunt & accipiunt, quantum ab Ementibus possunt extorquere: unde Iniquitas & Caritas, &c. Hinc Lutherus: **Es soll nicht heissen / ich mag meine Wahr so tewer geben / als ich kan / oder will / sondern als ich soll / vnd billig ist.**

**Vnd kurz hernacher: Soll derowegen die Oberkeit vernünfftige redliche Leute hierzu verordnen / die allerley Wahr vberschlagen mit ihrer koste / vnd setzen hernach das Maß vnd Ziel / etc.**

**E N D E.**



Polit. l. 1.  
c. 12. 13. 14.

Et, in cursu  
Philosoph.  
Arist. lib. 1.  
de Republ.  
cap. 9.  
Et lib. 5. c. 8  
Ethicorum  
Timpler Po-  
lit. lib 4. c.  
2. quæst. 4.

Luther.  
Tom. 2.  
Germ. Ie-  
nenf. pag.  
467. b.  
Im Tractat  
lein von  
Kauffhand-  
delung.

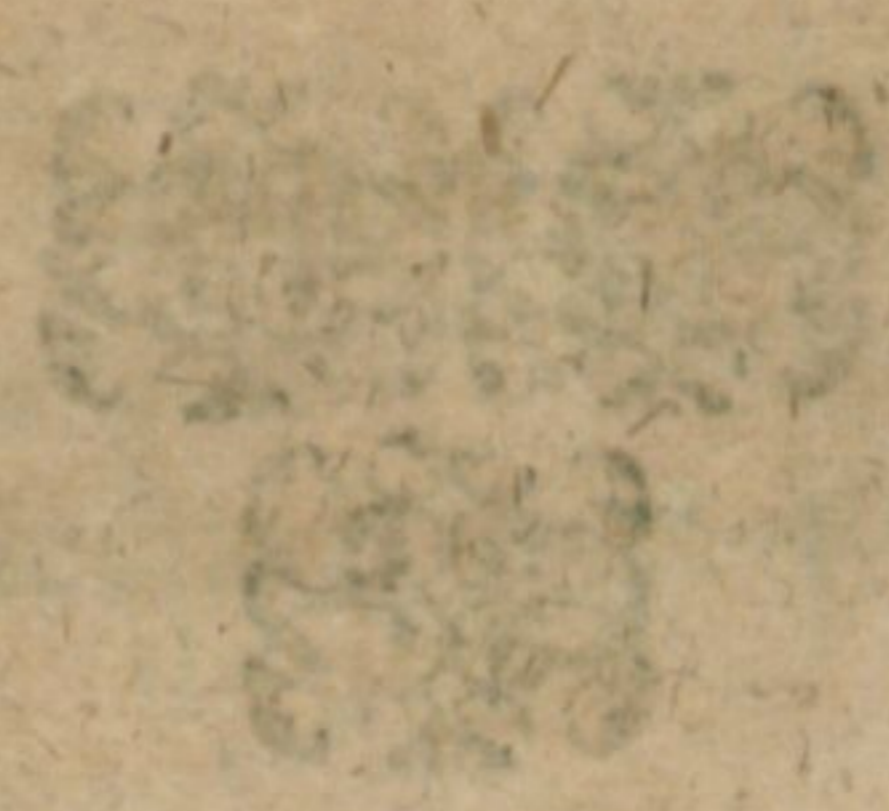
at T 1170

Et in curia  
Philipp.  
A. M. lib.  
de R. capit.  
c. 2.  
Et in c. 2.  
F. in c. 2.  
Timotheo  
de lib. 4. c.  
2. quod

Luther.  
Tom. 2.  
Gen. 10.  
Gen. pag.  
A. M. d.  
de Jur. iur.  
Luther.  
de lib. 4. c.  
2. quod

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. Some words like "Luther" and "Gen." are visible.

© 2003



nc

lona







Recht



n / End  
e Herzen

we  
ach  
au  
ab  
gr  
tol  
nie  
de  
  
no  
fe  
ha  
G  
no  
ge  
au  
ge

